



HESSISCHER LANDTAG

14. 02. 2011

Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE

für ein Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags

A. Problem

Es ist nicht notwendig und zeitgemäß, das Volk von seinen Vertretern fernzuhalten und diesem dadurch zu unterstellen, dass es, sobald es sich dem Parlament nähert, ein unfriedliches Verhalten zeige. Ein Schutz des Parlaments und der Abgeordneten durch eine Bannmeile ist nicht notwendig, um deren Funktions- und unabhängige Entscheidungsfähigkeit zu gewährleisten. Eine konsequente Anwendung der einschlägigen Vorschriften im Strafrecht, im Versammlungsrecht und im Polizeirecht reichen zur Gewährleistung der Integrität und zum Schutz dieser Organe völlig aus.

B. Lösung

Aufhebung des Gesetzes über die Bannmeile des Hessischen Landtags.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Beibehaltung des jetzigen Zustandes.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Aufhebung des Gesetzes über die Bannmeile
des Hessischen Landtags**

Vom

§ 1

Das Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtags vom 25. Mai 1990 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 638), wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

"Die Historie lehrt uns, dass der Schutz des Parlaments durch eine Bannmeile erstmals von der Frankfurter Nationalversammlung im Oktober 1848 beschlossen und von den nachfolgenden Parlamenten sodann immer übernommen wurde. Zweck dieser Bestimmung sei es, den sogenannten "Druck der Straße" vom Parlament fernzuhalten und damit die Unabhängigkeit des Parlamentes in seiner Entscheidung zu gewährleisten. Das Bannmeilengesetz hatte ihren Ursprung in der Zeit des Honoratiorenparlamentarismus, also vor über 150 Jahren!

Unter der Bannmeile versteht man einen befriedeten Schutzbereich (= Bannkreis), der die Gebäude der Parlamente bzw. weiterer oberster Verfassungsorgane umgibt. Innerhalb dieses Bannkreises wird das Grundrecht jedes Bürgers auf Versammlungsfreiheit eingeschränkt: Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Aufzüge und politische Demonstrationen sind grundsätzlich verboten, Ausnahmen jedoch manchmal möglich. So gestattet das hessische Gesetz über die Bannmeile des Hessischen Landtages in § 3 entsprechende Ausnahmen, wenn dies vom hessischen Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Landtagspräsidenten für den Einzelfall oder für bestimmte regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen zugelassen wurde.

Entsprechende Überlegungen gibt es natürlich auch auf Bundesebene. Das alte Bannmeilengesetz von 1955 wurde am 11. September 1999 durch das Gesetz über befriedete Bezirke abgelöst, im Gegensatz zur Bonner Bannmeile ist die Fläche in Berlin erheblich reduziert. Auch in rechtlicher Hinsicht änderte der Bundesgesetzgeber einiges. Die Entscheidung über die Zulassung von Versammlungen liegt nunmehr nicht mehr im Ermessen des Bun-

destagspräsidenten, sondern es besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, wenn eine Beeinträchtigung der Tätigkeit der geschützten Organe und eine Behinderung des freien Zugangs zu ihnen nicht zu besorgen ist.

Ist die klassische Bannmeile oder ein befriedeter Bereich mit dem Parlamentarismus zu Beginn des 21. Jahrhunderts noch vereinbar? Unter der provokativen Überschrift "Frieden statt Bann - über eine Reform, die nichts kostet, aber auch wenig wert ist" hat der aus Hannover stammende Rechtsprofessor Dr. Hans-Peter Schneider bereits 2000 die Auffassung vertreten, man könne auf das noch aus dem Mittelalter stammende Institut der Bannmeile gänzlich verzichten. Bei genauerer Betrachtung stellte sich heraus, dass ein solcher Schutz nicht notwendig sei, um die Funktions- und Entscheidungsfähigkeit zu gewährleisten. Vielmehr könne eine konsequente Anwendung der einschlägigen Vorschriften im Strafrecht, im Versammlungsrecht und im Polizeirecht zur Gewährleistung der Integrität und zum Schutz dieser Organe völlig ausreichen. Polemisch führt Schneider weiter aus, dass der demokratische Souverän, das Volk, möglichst von seinen leitenden Angestellten, den Politikern und sonstigen Mitgliedern von Verfassungsorganen, ferngehalten werden soll, wobei dem Volk vom Gesetzgeber sogar noch unterstellt werde, dass es, sobald es sich diesem Personenkreis nähere, ein unfriedliches Verhalten an den Tag lege. Schneider spielt zu recht mit dem neuen Wort "befriedeter Bezirk", da war der altertümliche Begriff der Bannmeile noch ehrlicher!

Die meisten westlichen Demokratien, z.B. England, Frankreich und die USA, aber auch fast alle neuen Bundesländer kennen die Bannmeile nicht, sie kommen alle zu dem Ergebnis, dass bei einem "ungehörigen Druck von der Straße" alle Beteiligten durch Verwaltungs- und Strafrecht geschützt seien.

Und auch der Hessische Landtag hat dieses gemerkt, letztlich im Zusammenhang mit der Debatte und der Verabschiedung der Studienentgelte.

Der Hessische Landtag sollte alte Zöpfe, die wahrlich nicht mehr passen, auch abschneiden. Weder Landtagsabgeordnete noch Minister und Staatssekretäre brauchen "Angst vor der Straße" zu haben. Es ist deshalb an der Zeit, dass neben der Relativierung von Privilegien der Abgeordneten und Minister, sei es im Bereich der Alimentation bzw. der Altersversorgung, auch in diesem Bereich neu gedacht und gehandelt wird.

Hessen braucht wahrlich kein Bannmeilengesetz, dies gehört in die Geschichtsbücher und die Vitrinen der Revolution von 1848!, nicht aber in die reale Welt des hessischen Parlamentes im Jahre 2007."

Jörg-Uwe Hahn (www.joerg-uwe-hahn.de/files/297/Bannmeilengesetz__16.07.07.pdf)

Wiesbaden, 14. Februar 2011

Die Fraktionsvorsitzende:
Wissler